

Gemeinde Schkopau, OT Raßnitz

**Bebauungsplan Nr. 9/21
„Zur Aussicht“**

Abwägung zum 3. Entwurf
(in der Fassung vom Oktober 2016)

zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

März 2017

	Träger öffentlicher Belange	Exemplare	aufgefordert am:	Stellungnahme vom:
1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels	1	16.12.2016	31.01.2017
2.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)	1	16.12.2016	22.12.2016
3.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 34 06118 Halle	1	16.12.2016	27.01.2017
4.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	1	16.12.2016	--
5.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)	1	16.12.2016	17.01.2017
6.	Landkreis Saalekreis Planungsamt Domplatz 9 06217 Merseburg	5 1x Anl. Artenschutz 1x Anl. Schall Bestandsplan CD	16.12.2016	30.01.2017
7.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Bauwesen Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	2 1x Anl. Schall CD	16.12.2016	26.01.2017
8.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	2	16.12.2016	10.01.2017
9.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Willi-Brundert-Straße 4 06132 Halle (Saale)	1	16.12.2016	06.02.2017
Ver- und Entsorgungsträger				
10.	Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH Bornknechtstraße 5 06108 Halle (Saale)	1	16.12.2016	07.02.2017
11.	MIDEWA GmbH Niederlassung Saale – Weiße Elster Weißenfelser Straße 74 06217 Merseburg	1	16.12.2016	22.02.2017

	Träger öffentlicher Belange	Exemplare	aufgefordert am:	Stellung- nahme vom:
12.	Mitnetz GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale)	1	16.12.2016	07.02.2017
13.	MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale)	1	16.12.2016	--
14.	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)	1	16.12.2016	11.01.2017
15.	Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“ Bahnhofstraße 32 06242 Braunsbedra	1	16.12.2016	22.12.2016
Nachbargemeinden				
16.	Goethestadt Bad Lauchstädt Fachamt Ordnung und Bauen Marktstr. 9 06255 Bad Lauchstädt	1	16.12.2016	16.12.2016
17.	Stadt Halle (Saale) FB Planen Hansering 15 06108 Halle (Saale)	1	16.12.2016	03.01.2017
18.	Stadt Leuna Rathausstraße 1 06237 Leuna	1	16.12.2016	31.01.2017
19.	Stadtverwaltung Merseburg Stadtentwicklungsamt Lauchstädter Straße 1-3 06217 Merseburg	1	16.12.2016	10.02.2017
20.	Stadtverwaltung Schkeuditz Planungsamt Rathausplatz 3 04435 Schkeuditz	1	16.12.2016	21.12.2016
21.	Gemeinde Kabelsketal, Bauverwaltung Lange Straße 18 06184 Kabelsketal	1	16.12.2016	20.12.2016 (per Mail)
	Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal	1	16.12.2016	09.01.2017

ERRECHEN AM 06. FEB. 2017

73172



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06656 Weißenfels

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ in Schkopau, Ortsteil Raßnitz
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 | seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF)
Süd wird auf die Stellungnahme vom 21. März 2016 verwiesen, die weiterhin
aufrechterhalten wird. Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

2 | Die rechnerische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichts ergibt
ein Defizit von 68.246 Wertpunkten. Der geplanten externen Kompensation in
Form einer Waldrandentwicklung auf landwirtschaftlicher Nutzfläche in einem
Umfang von ca. 0,6 ha kann nach landwirtschaftlichen Belangen nicht zuge-
stimmt werden. Nach § 15 LwG LSA¹ i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf
landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der
Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt wer-
den. Demzufolge besteht für den Vorhabensträger die Pflicht zum schonen-
den und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen
Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Zur Erstaufforstung
sind geeignete Standorte (Rest- und Splitterflächen, Lücken in bestehenden
Waldbeständen oder ungenutztes Grünland usw.) zu prüfen und zu bevorzu-
gen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Doenecke

Doenecke



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION

www.luthererlebnis.de

¹ Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom
28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

Weißenfels, 31.01.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

SLG-ef / 16.12.2016

(PE 19.12.2016)

Mein Zeichen:

11.3-21048-61, 375/2016

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail:

Ines.Veith

@alff.mue.sachsen-anhalt.de

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Tel.: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:

Poststelle-ALFF-Sued@alff.mue.
sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.30 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst
vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **1** Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Abwägungsbogen zur Stellungnahme vom 21.03.2016 liegt zur Information der
Abwägungsunterlage bei (vgl. Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 2). Eine nochmalige
Abwägung und Beschlussfassung dazu ist nicht erforderlich.

zu 2) *Die Hinweise werden in folgender Form berücksichtigt.*

Der externe Ausgleich wird ergänzend zu bereits mit Wald bestockten Flächen
vorgesehen. Diese Wald- und Gehölzflächen umgeben vollständig eine Ackerfläche.
Zwischen diesen unterschiedlichen Nutzungen sind keine Saumstrukturen
ausgebildet. Um eine naturnahe Waldentwicklung mit stabilen Bedingungen zu
fördern, wird dem Wald ein Waldrand mit Waldsaum vorgelagert. Im Hinblick auf die
damit verbundene Inanspruchnahme von bislang durch die Landwirtschaft genutzten
Flächen wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch die Anlage des Waldes in
diesem Bereich mit der Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahme eine bereits
begonnene Entwicklung in diesem Raum fortgesetzt wird. Er fügt sich in einen
größeren Waldkomplex ein. Den Belangen der Landwirtschaft wird insofern
Rechnung getragen, dass der Waldrand auf der gesamten Länge festgesetzt wird
und keine Splitterflächen verbleiben werden. Die Hinweise aufgreifend, ist darauf zu
verweisen, dass auch andere Standorte geprüft worden sind. Jedoch ist auch die
Verfügbarkeit der Flächen zu betrachten. Es handelt sich bei der Fläche um eine
Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass die Verfügbarkeit gegeben ist
und die Maßnahme zeitnah umgesetzt werden kann.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

1301 TdL



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ in Schkopau, Ortsteil Raßnitz
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §
4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF)
Süd bestehen zum Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ in Schkopau, Orts-
teil Raßnitz folgende Hinweise.

- 1 Die genannten Flurstücke der Gemarkung Raßnitz befinden sich nicht in
landwirtschaftlicher Nutzung.
- 2 Die rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Umweltberichtes
ergibt aber ein Defizit, das extern ausgeglichen werden soll, so dass eine ab-
schließende Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht erst nach Dar-
stellung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen kann.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen
für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird nach § 15 LwG LSA¹
vorsorglich abgelehnt.
- 3 Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schüler
Amtsleiterin

Weißenfels, 21.03.2016

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
SLG-cl/ 22.02.2016
(PE 24.02.2016)

Mein Zeichen:
11.3-21048-61/2016

Bearbeitet von:
Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail:
Ines.Veith@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Müllerstr. 59
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mlu.
sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.30 - 17.00 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 2

Lfd. Nr. der Versandliste 1

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zum Ausgleich des Defizits werden Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers in
der Gemarkung Lochau genutzt. Auf diesen Flächen soll in Ergänzung zu
angrenzenden Waldflächen ein Waldrand mit Waldsaum entwickelt werden. Derzeit
grenzt Acker an den bestehenden Wald unmittelbar an, jedoch war eine Aufforstung
hier bereits vorgesehen. Insofern wird eine begonnene Entwicklung fortgesetzt.

zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

¹ Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom
28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

ERGESANDEN AM 02. JAN. 2017

3712

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle (Saale)

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

PD Dr. habil. Matthias Becker

mbecker@lda.museum.sachsen-anhalt.de

www.archlss.de

BPL 9/21 „Zur Aussicht“, Schkopau OT Raßnitz

22. Dezember 2016

1 Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege, die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Ihr Zeichen

2 Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung der Abt. Bodendenkmalpflege bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines ausgedehnten archäologischen Kulturdenkmals. Daher bedürfen die erdengreifenden Maßnahmen im Bereich des B-Planes einer entsprechenden denkmalrechtliche Genehmigung.

Unser Zeichen
44-28298/16

Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Dr. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

PD Dr. habil. Matthias Becker
Referatsleiter

Landeszentralbank (LZB) Dessau
Konto 805 015 00
B.L.Z. 805 500 00

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **3** Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege ging zum 3. Entwurf keine Stellungnahme ein.

Aus der Stellungnahme vom 26.02.2016 zum 2. Entwurf geht jedoch bereits hervor, dass die Belange der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis bezüglich der Lage des Vorhabens im Bereich eines ausgedehnten Kulturdenkmals sowie die damit einhergehende Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wurde bereits im 3. Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Oktober 2016) berücksichtigt und in die Planzeichnung sowie Begründung entsprechend eingearbeitet.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

EMPFAHSEN AM 01. FEB. 2017

6417h

3

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 158 • 06108 Halle / Saale

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle/Saale



Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

3. Entwurf - Bebauungsplan Nr. 9/21 "Zur Aussicht" in Schkopau OT Raßnitz

Ihr Zeichen: SLG-ef

Sehr geehrte Frau Freckmann,

27. Januar 2017
32.22-34290-435/2016-
1847/2017

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

mit Schreiben vom 16.12.2016 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich des vorgelegten 3. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 9/21 "Zur Aussicht" in Schkopau OT Raßnitz.

Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 16.03.2016, Az.: 32.21-34290-435/2016-4884/2016 zum 2. Entwurf des o.g. Bebauungsplanes eine Stellungnahme abgegeben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass die o.g. Stellungnahme des LAGB auch für den 3. Entwurf volle Gültigkeit besitzt.

Dem LAGB liegen keine neuen Erkenntnisse vor, sodass keine weiteren Hinweise und Empfehlungen gegeben werden.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **4**

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

In der Stellungnahme vom 16.03.2016 wurde festgestellt, dass keine bergbaulichen Arbeiten oder Planungen durch das Vorhaben berührt werden sowie keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau vorliegen. Des Weiteren stehen dem Vorhaben geologischen Belange nicht entgegen.

Da in vorliegender Stellungnahme vom 27.01.2017 keine weiteren Hinweise und Empfehlungen gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Noch
zu 1

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

Seite 2/2

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **5** Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Seite 6

EINGEGANGEN AM 09. FEB. 2017

851 TL

Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau
Herrn Haufe
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Dezernat III
Amt für Bauordnung und Denkmalschutz/
SG Städtebau und Raumordnung

Gebäude: Merseburg, Kloster 5, Zimmer 304
Bearbeiter: Frau Pätz
Tel.: 03461 40-2464
Fax: 03461 40-1480
E-Mail: birgit.paez@saalekreis.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen
Pa 6126-16348

Datum
30.01.2016

Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Raßnitz
3. Entwurf mit Planungsstand vom Oktober 2016
hier: Stellungnahme des Landkreises Saalekreis im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Haufe,

der Landkreis Saalekreis erhielt den o. g. Entwurf des Bebauungsplanes zur Stellungnahme.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:

Im Einzelnen Folgendes:

01. SG Städtebau und Raumordnung:

Die Hinweise der Stellungnahme zum 2. Entwurf wurden beachtet und in den 3. Entwurf weitestgehend übernommen.

Der Beschluss zur Abwägung und Fortführung des Verfahrens ist auf S.11/12 zu ergänzen. Die weiteren Beschlüsse sind im Verfahren zu vervollständigen und in die Verfahrensvermerke zu übernehmen.

02. SG Naturschutz/ Wald- u. Forstschutz:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ergeht zum Entwurf von Oktober 2016 des o.g. B-Plans folgende Stellungnahme.

Hausadressen/
Hauptstelle:
Complatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de

Nebanstellen mit Bürgerbüro:
Hennsdorf 10
06130 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kindtplatz 1
06266 Querfurt
Tel.: 034771 73767-0
Fax: 034771 73767-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0
Termin bei Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saaleparkasse
IBAN DE38 8005 3762 3810 0067 62
BIC NOLADE21HAL

Vollbank Halle (Saale)
IBAN DE90 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF33HAL

landkreis@saalekreis.de *)

*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 7

Lfd. Nr. der Versandliste 6

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die weiteren Beschlüsse werden in den Verfahrensvermerken sowie in der Begründung ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

- 2 • Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung weist noch ein hohes Kompensationsdefizit auf, welches über eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden soll. Hierbei ist zu beachten, dass eine Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme auf der vorgesehenen Fläche nachzuweisen ist.
- 3 • Die Bäume entlang der Thomas-Müntzer-Straße liegen laut Prüfung durch das Bauamt der Kreisverwaltung Saalekreis, entgegen Ihrer Aussage, im Geltungsbereich des B-Planes. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten daher die Gehölze zum Erhalt festgesetzt oder die Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung eines Verlustes des Baumbestandes bzw. eines Teils überarbeitet werden.
- 4 • Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz nach Maßgabe der § 44, § 45 BNatSchG sind in den vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des o.g. B-Plans für die Beurteilung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht abgearbeitet. Die Ergebnisse der veranlassten Erfassungen sowie ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in den Entwurf des B-Plans zu übernehmen.

03. SG Immissionsschutz:

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose vom 05.07.2016 zum Schallschutz wurden in den textlichen Festsetzungen, Teil B Nummer 5 ausreichend berücksichtigt.

04. SG Verkehr:

Gegen oben genanntes Vorhaben gibt es seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände. Die Hinweise der Stellungnahme vom 26.02.2016, Az.: Pá 6126-16068 sind, ausgenommen der Bemessung der Schleppkurven (10,25 m lt. RAS 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 58) für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, zu beachten und weiterhin gültig.

Um eine Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer auszuschließen, sind Verunreinigungen von der Fahrbahn, insbesondere von der K2146, unverzüglich zu entfernen (§ 32 Absatz 1 StVO, § 17 StrG LSA).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Kleinert
Amtsleiterin

Seite 2 von 2

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **8**

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) *Der Hinweis wird zurückgewiesen.*

Der 3. Entwurf des Bebauungsplans (Stand Oktober 2016) weist eine ausgeglichene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz aus. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird im Plangebiet ein Defizit von ca. 68.246 Biotopwertpunkten verbleiben. Dieses wird durch eine externe Maßnahme in der Gemarkung Lochau ausgeglichen. Der errechnete ökologische Neuwert beträgt ca. 70.000 Biotopwertpunkte. Die Bilanzierung ist Pkt. 11.5.5 der Begründung zu entnehmen. Diese Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Sicherung erfolgt durch die Eintragung einer Reallast im Grundbuch.

zu 3) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Der Hinweis wurde geprüft. Die Bäume (Pappeln) befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Da in diesem Bereich Erschließungsmaßnahmen erfolgen müssen, können diese Bäume nicht erhalten werden. Sie werden daher in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz eingestellt.

zu 4) *Der Hinweis wird zurückgewiesen.*

Die Ergebnisse der Erfassungen, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan durchgeführt worden sind, sind unter Punkt 11.3.4 der Begründung dargestellt worden. Die im Artenschutzfachbeitrag aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan (Planzeichnung und Pkt. 6.2 sowie 6.6.3 der Begründung) übernommen worden.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

- Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung weist noch ein hohes Kompensationsdefizit auf, welches über eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden soll. Hierbei ist zu beachten, dass eine Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme auf der vorgesehenen Fläche nachzuweisen ist.
- Die Bäume entlang der Thomas-Müntzer-Straße liegen laut Prüfung durch das Bauamt der Kreisverwaltung Saalekreis, entgegen Ihrer Aussage, im Geltungsbereich des B-Planes. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten daher die Gehölze zum Erhalt festgesetzt oder die Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung eines Verlustes des Baumbestandes bzw. eines Teils überarbeitet werden.
- Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz nach Maßgabe der § 44, § 45 BNatSchG sind in den vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des o.g. B-Plans für die Beurteilung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht abgearbeitet. Die Ergebnisse der veranlassten Erfassungen sowie ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in den Entwurf des B-Plans zu übernehmen.

5 03. SG Immissionsschutz:

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose vom 05.07.2016 zum Schallschutz wurden in den textlichen Festsetzungen, Teil B Nummer 5 ausreichend berücksichtigt.

04. SG Verkehr:

- 6 Gegen oben genanntes Vorhaben gibt es seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände. Die Hinweise der Stellungnahme vom 26.02.2016, Az.: PÄ 6126-16068 sind, ausgenommen der Bemessung der Schleppkurven (10,25 m lt. RASSt 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 58) für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, zu beachten und weiterhin gültig.
- 7 Um eine Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer auszuschließen, sind Verunreinigungen von der Fahrbahn, insbesondere von der K2146, unverzüglich zu entfernen (§ 32 Absatz 1 StVO, § 17 StrG LSA).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Kleinert
Amtsleiterin

Seite 2 von 2

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **9**

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 5) *Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich

zu 6) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
Da durch das SG Verkehr keine Einwände gegen das Vorhaben gibt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.
Die Hinweise der Stellungnahme vom 26.06.2017 wurden bereits in der Abwägung zum 2. Entwurf behandelt. Der Abwägungsbogen zur Stellungnahme vom 21.03.2016 liegt zur Information der Abwägungsunterlage bei ([vgl. Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 15](#)). Eine nochmalige Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zu 7) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
Der Hinweis besitzt keine Relevanz für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Er ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau
Herrn Haufe
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Dezernat III
Amt für Bauordnung und Denkmalschutz/
SG Städtebau und Raumordnung

Gebäude: Merseburg, Kloster 5, Zimmer 304
Bearbeiter: Frau Pätz
Tel.: 03461 40-2454
Fax: 03461 40-1480
E-Mail: birgit.paez@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
PA 6126-16068

Datum
01.04.2016

Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Raßnitz
Entwurf mit Planungsstand vom November 2015
hier: Stellungnahme des Landkreises Saalekreis im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Haufe,

der Landkreis Saalekreis erhielt den o. g. Entwurf des Bebauungsplanes zur Stellungnahme.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:

Im Einzelnen Folgendes:

01. SG Städtebau und Raumordnung:

Die Wiederaufnahme der Planung wird begrüßt um eine städtebauliche Ordnung zu schaffen. Die vorhandenen zwei Einfamilienhäuser sind nach § 33 BauGB genehmigt worden, das private Gästehaus musste nach § 35 Abs. 2 BauGB geprüft und genehmigt werden. Weitere Vorhaben wären ohne Wiederaufnahme des Planverfahrens kaum noch möglich. Wenn durch den o. g. B-Plan nach der Rechtskraft Baurecht geschaffen ist, kann das Gebiet als Wohnungsbaustandort weiterentwickelt und der Bedarf an Bauplätzen gedeckt werden. Zudem wurde im Plangebiet die Erschließung bis auf die Trag- und Deckschicht bereits realisiert.

Ergänzende Hinweise zu den in den vorliegenden Unterlagen dargelegten Erfordernissen der Raumordnung gibt es seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde nicht.

Hausanschrift/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1165
www.saalekreis.de
landkreis@saalekreis.de *

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hensarling 19
06106 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-350

Kirchplan 1
06208 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0
Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saaleparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3764 0001 1202 80
BIC GENODEF1HAL

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **10**

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Da durch das SG Städtebau und Raumordnung keine ergänzenden Hinweise gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Noch
1

Im genehmigten Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen und bei der Gegenüberstellung der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen und dem Wohnbauflächenpotential berücksichtigt worden

Zur Planzeichnung

2

Es fehlt die Geltungsbereichsgrenze und ist damit nachzutragen. Die Verfahrensvermerke sind auf jeden Fall im Satzungs exemplar aufzuführen

3

Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nach Punkt 3.2 der textlichen Festsetzungen (außer zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) und § 16 der Begründung zulässig, da der Grundsatz gilt: "Was nicht ausgeschlossen ist, ist zulässig". Damit ist es keine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde

4

Der Beschluss zur Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung ist auf § 8 zu ergänzen. Die weiteren Beschlüsse sind im Verfahren zu vervollständigen und in die Verfahrensvermerke zu übernehmen

02. SG Denkmalschutz:

5

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt

Aus der Sicht der archaologischen Denkmalpflege ergibt sich folgende Stellungnahme:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines ausgedehnten archaologischen Kulturdenkmals. Daher bedürfen die erdengreifenden Maßnahmen im Bereich des B-Plans einer entsprechenden denkmalrechtlichen Genehmigung.

Bitte weisen Sie unabhängig davon die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter archaologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weitere Vorgehen entschieden. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archaologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz.

Als Ansprechpartner für Belange der archaologischen Denkmalpflege steht Ihnen Herr Dr. Becker, Tel. 0345- 52 47 419, zur Verfügung.

03. SG Straßenbau:

Durch den o. g. B-Plan wird die Kreisstraße K 2146 (Thomas-Müntzer-Straße), die sich in der Baulasttragerschaft des Landkreises Saalekreis befindet, berührt.

Des Weiteren wird der Geltungsbereich des o. g. B-Planes durch die L 170 (Oberthauer Straße) begrenzt.

Hierzu sind Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle, erforderlich.

Die zwei Anbindungen an die K 2146 sind örtlich schon vorhanden, jedoch fehlen hier die Trag- und Deckschichten sowie eine ordnungsgemäße Ausrundung.

Seite 2 von 8

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 11

Lfd. Nr. der Versandliste 6

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Grenze des Geltungsbereichs sowie der Ausfertigungsvermerk werden im 3. Entwurf in der Planzeichnung ergänzt. Die Verfahrensvermerke werden in der Begründung unter Pkt. 3.4 Verfahren aufgeführt.

zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Wie in der Begründung erläutert, sollen Garagen und Carports nicht im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze errichtet werden. Damit soll erreicht werden, dass im Straßenraum die Wohngebäude bestimmend sind und Garagen und Carports optisch zurücktreten. Somit wird der Straßenraum klar strukturiert. Darüber hinaus ist entsprechend § 3 der Garagenverordnung (GaVO) ein Mindestabstand von 3 m für Zu- und Abfahrten vorzuhalten.

Die Begründung wird unter Pkt. 6.1.4 Überbaubare Grundstücksfläche um den Begriff Nebenanlagen ergänzt und genauer ausformuliert, dass Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO lediglich für den Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze nicht zulässig sind.

Die Formulierung zur Ermessensentscheidung wurde geändert.

zu 4) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Verfahrensvermerke und damit auch der Beschluss zur Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung werden im 3. Entwurf in der Begründung ergänzt.

zu 5) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Da die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Im genehmigten Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen und bei der Gegenüberstellung der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen und dem Wohnbauflächenpotential berücksichtigt worden

Zur Planzeichnung

Es fehlt die Geltungsbereichsgrenze und ist damit nachzutragen. Die Verfahrensvermerke sind auf jeden Fall im Satzungs exemplar aufzuführen

Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nach Punkt 3.2 der textlichen Festsetzungen (außer zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) und § 16 der Begründung zulässig, da der Grundsatz gilt: "Was nicht ausgeschlossen ist, ist zulässig". Damit ist es keine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde

Der Beschluss zur Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung ist auf § 8 zu ergänzen. Die weiteren Beschlüsse sind im Verfahren zu vervollständigen und in die Verfahrensvermerke zu übernehmen

02. SG Denkmalschutz:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt

Aus der Sicht der archaologischen Denkmalpflege ergibt sich folgende Stellungnahme

6

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines ausgedehnten archaologischen Kulturdenkmals. Daher bedürfen die erdengreifenden Maßnahmen im Bereich des B-Plans einer entsprechenden denkmalrechtlichen Genehmigung

Bitte weisen Sie unabhängig davon die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter archaologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weitere Vorgehen entschieden. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archaologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz

Als Ansprechpartner für Belange der archaologischen Denkmalpflege steht Ihnen Herr Dr. Becker, Tel. 0345- 52 47 419, zur Verfügung

03. SG Straßenbau:

7

Durch den o.g. B-Plan wird die Kreisstraße K 2146 (Thomas-Müntzer-Straße), die sich in der Baulastträgerschaft des Landkreises Saalekreis befindet, berührt

Des Weiteren wird der Geltungsbereich des o.g. B-Planes durch die L 170 (Oberthauer Straße) begrenzt

Hierzu sind Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle, erforderlich

8

Die zwei Anbindungen an die K 2146 sind örtlich schon vorhanden, jedoch fehlen hier die Trag- und Deckschichten sowie eine ordnungsgemäße Ausrundung

Seite 2 von 8

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 12

Lfd. Nr. der Versandliste 6

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis bezüglich der Lage des Vorhabens im Bereich eines ausgedehnten Kulturdenkmals sowie die damit einhergehende Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden in der Planzeichnung unter Hinweise Denkmalschutz ergänzt.

Die Begründung zum B-Plan wird unter Pkt. 6.6.1 Hinweise zum Denkmalschutz ergänzt.

zu 7) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird unter Pkt. 2 um die südliche Begrenzung des Geltungsbereiches durch die L 170 (Oberthauer Straße) ergänzt.

Die erforderlichen Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger sind im Rahmen der Bauausführung durchzuführen.

Der Straßenbaulastträger (LSBB) wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 5 der Versandliste).

zu 8) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis besitzt keine Relevanz für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Er ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

**Noch
8**

Diese zwei Anbindungen müssen nach den gültigen Richtlinien für Anlagen von Straßen erarbeitet werden. Entsprechende baureife Planunterlagen müssen dem SG Straßenbau übergeben werden.

9

Entlang der K 2146 wird die Baugrenze in einem Abstand von 5,00 m zur Grundstücksgrenze geführt. Somit ist ein Abstand von der vorhandenen Fahrbahnkante der Kreisstraße zur Baugrenze von ~9,00 m vorhanden.

10

Das Quer- und Langsgefälle der K 2146 darf durch die neuen Anbindungen weder vorübergehend noch dauernd verändert werden.

Die Entwässerung der Kreisstraße muss während bzw. nach den Bauarbeiten gewährleistet sein.

Erfolgt eine Berührung der K 2146 mit Ver- und Entsorgungsleitungen, sind diese genehmigungspflichtig. Hier sind Abstimmungen mit dem Landkreis Saalekreis, Bauamt, SG Straßenbau, erforderlich.

11

Hinweis

Gemäß der Erläuterungen Seite 5, Punkt 2 „Lage und räumlicher Geltungsbereich“ wurde im Satz 3 beschrieben, dass die Thomas-Müntzer-Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt als Kreisstraße K 2146 klassifiziert ist. Hier ist anzumerken, dass die Kreisstraße K 2146 vom NK 4638/002 (Kreuzung mit der Landesstraße L 170) bis zum NK 4538/022 (Kreuzung mit der Bundesstraße B 6) verläuft.

04. SG Naturschutz/ Wald- u. Forstschutz:

12

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ergeht zum Entwurf von November 2015 des o.g. B-Plans folgende Stellungnahme:

- Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung weist noch ein hohes Kompensationsdefizit auf, welches über eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden soll. Hierbei ist zu beachten, dass eine Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme auf der vorgesehenen Fläche nachzuweisen ist.
- Die Bäume entlang der Thomas - Müntzer - Straße liegen laut Prüfung durch das Bauamt der Kreisverwaltung Saalekreis, entgegen der Aussagen in den Unterlagen, im Geltungsbereich des B-Planes. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten daher die Gehölze zum Erhalt festgesetzt oder die Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung eines Verlustes des Baumbestandes bzw. eines Teils überarbeitet werden.
- Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz nach Maßgabe der § 44, § 45 BNatSchG sind in den vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des o.g. B-Plans für die Beurteilung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht abgearbeitet. Die Ergebnisse der veranlassten Erfassungen sowie ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verluste Beständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in den Entwurf des B-Plans zu übernehmen.

05. SG Immissionsschutz:

In der Begründung zum B-Plan Entwurf ist kein Schallschutzgutachten enthalten. Somit sind auch keine Aussagen über aktiven oder passiven Schallschutz vor Verkehrslärm für das geplante Wohngebiet möglich.

Lediglich gibt es den Hinweis zum Immissionsschutz pauschal und ohne Angabe von

Seite 3 von 6

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **13** Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 9) *Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

zu 10) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Hinweis besitzt keine Relevanz für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Er ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zu 11) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Die Begründung wird unter Pkt. 2 dahingehend angepasst, dass die Thomas-Müntzer-Straße ab der Kreuzung mit der Landesstraße Oberthauer Straße (L 170) westlich des Plangebietes als Kreisstraße (K 2146) klassifiziert ist. Das Plangebiet befindet sich jedoch noch innerhalb des als Ortsdurchfahrt festgesetzten Bereiches der benannten Kreisstraße.

zu 12) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Das rechnerisch ermittelte Defizit wird in Ergänzung zu bereits etablierten Waldflächen in der Gemarkung Lochau durch Anpflanzung eines Waldrandes mit Waldsaum ausgeglichen. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Ausgleichsflächen werden über eine Zuordnungsfestsetzung in den Bebauungsplan übernommen, die Sicherung erfolgt über eine Baulast bzw. durch Eintragung einer Reallast im Grundbuch.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Diese zwei Anbindungen müssen nach den gültigen Richtlinien für Anlagen von Straßen erarbeitet werden. Entsprechende baureife Planunterlagen müssen dem SG Straßenbau übergeben werden.

Entlang der K 2146 wird die Baugrenze in einem Abstand von 5,00 m zur Grundstücksgrenze geführt. Somit ist ein Abstand von der vorhandenen Fahrbahnkante der Kreisstraße zur Baugrenze von ~9,00 m vorhanden.

Das Quer- und Langsgefälle der K 2146 darf durch die neuen Anbindungen weder vorübergehend noch dauernd verändert werden.

Die Entwässerung der Kreisstraße muss während bzw. nach den Bauarbeiten gewährleistet sein.

Erfolgt eine Berührung der K 2146 mit Ver- und Entsorgungsleitungen, sind diese genehmigungspflichtig. Hier sind Abstimmungen mit dem Landkreis Saalekreis, Bauamt, SG Straßenbau, erforderlich.

Hinweis

Gemäß der Erläuterungen Seite 5, Punkt 2 „Lage und räumlicher Geltungsbereich“ wurde im Satz 3 beschrieben, dass die Thomas-Müntzer-Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt als Kreisstraße K 2146 klassifiziert ist. Hier ist anzumerken, dass die Kreisstraße K 2146 vom NK 4638/002 (Kreuzung mit der Landesstraße L 170) bis zum NK 4538/022 (Kreuzung mit der Bundesstraße B 6) verläuft.

04. SG Naturschutz/ Wald- u. Forstschutz:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ergeht zum Entwurf von November 2016 des o. g. B-Plans folgende Stellungnahme:

- Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung weist noch ein hohes Kompensationsdefizit auf, welches über eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden soll. Hierbei ist zu beachten, dass eine Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme auf der vorgesehenen Fläche nachzuweisen ist.
- Die Bäume entlang der Thomas - Müntzer - Straße liegen laut Prüfung durch das Bauamt der Kreisverwaltung Saalekreis, entgegen der Aussagen in den Unterlagen, im Geltungsbereich des B-Planes. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten daher die Gehölze zum Erhalt festgesetzt oder die Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung eines Verlustes des Baumbestandes bzw. eines Teils überarbeitet werden.
- Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz nach Maßgabe der § 44, § 45 BNatSchG sind in den vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des o. g. B-Plans für die Beurteilung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht abgearbeitet. Die Ergebnisse der veranlasseten Erfassungen sowie ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verlustzuständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in den Entwurf des B-Plans zu übernehmen.

05. SG Immissionsschutz:

In der Begründung zum B-Plan Entwurf ist kein Schallschutzgutachten enthalten. Somit sind auch keine Aussagen über aktiven oder passiven Schallschutz vor Verkehrslärm für das geplante Wohngebiet möglich.

Lediglich gibt es den Hinweis zum Immissionsschutz pauschal und ohne Angabe von

Seite 3 von 6

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **14** Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 13) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Ausführungen zur Baumreihe an der K-Straße wurden in der Begründung korrigiert sowie in die Bilanz eingestellt. Ein Erhalt der Bäume ist aufgrund von Leitungsverlegungen nicht möglich.

zu 14) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Mit Erarbeitung des 3. Entwurfs liegen die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Kartierung und Prüfung vor. Diese sowie sich daraus ableitende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen.

zu 15) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Es wurde ein Schallschutzgutachten erstellt. Die Ergebnisse wurden in den 3. Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes in **Pkt. 6.5 Immissionsschutz** übernommen. Des Weiteren wurden entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz festgelegt.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Noch
15

Immissionswerten einen passiven Schallschutz an den Wohngebäuden vorzunehmen

Die Höhe der Verkehrslarmbelastung für die geplante Bebauung ist zu ermitteln und im Ergebnis ist festzusetzen welche Schallschutzmaßnahmen in Betracht kommen

Ohne die vorstehend genannte schalltechnische Beurteilung des Standortes kann die Genehmigung des 2. Entwurfes dieses Bebauungsplanes aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht empfohlen werden

06. SG Abfall u. Bodenschutz:

16

Die vorliegenden Unterlagen zur Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ in Schkopau OT Raßnitz betreffen die Anpassung der Planzeichnung, Aktualisierung der Begründung und die Erstellung eines Umweltberichtes

In der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) des Landes Sachsen-Anhalt ist für das B-Plangebiet ein archivierter Altstandort unter der Nr. **10453** registriert. In der Begründung des B-Planes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ auf der Seite 12 wird dazu ausreichend eingegangen

Es gibt aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Ergänzungen zur vorliegenden Fortführung des B-Planes

07. SG Gewässerschutz:

17

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen zum vorliegenden Planentwurf, einschließlich des Umweltberichts, keine Einwände. Die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern) wurden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht hinreichend berücksichtigt. Den Aussagen kann gefolgt werden.

08. SG Verkehr:

Aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde müssen folgende Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

18

- Es ist im Bereich der Ein- und Ausfahrt ein ausreichendes Sichtdreieck zu schaffen. Sichtbehinderungen durch Bewuchs aber auch durch parkende Fahrzeuge sind auszuschließen. Die Grundmaße für den Raumbedarf der Begründung, insbesondere der oberirdische Raumbedarf ist zu berücksichtigen.

19

- Im gesamten B-Plan-Gebiet sind die Schleppkurven für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge für die Anlieferung von Waren entsprechend der Fahrgeometrie von 3-achsigen Fahrzeugen auszulegen (Wenderadius von mindestens 9,80m)
- Falls die Straße „Zur Aussicht“ als Mischverkehrsfläche niveaugleich angelegt wird, ist der gesamte Bereich als „Verkehrsberuhigter Bereich“ mittels Zeichen 325 zu beschildern. Dabei sind nachfolgende Punkte zwingend zu beachten:
 - Der Fahrzeugverkehr hat die Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) einzuhalten
 - Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, notfalls müssen sie warten
 - Parken außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen ist unzulässig, außer zum Ein- und Aussteigen/ Be- und Entladen
 - Es gilt innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs „Rechts-vor-Links“. Beim Verlassen des verkehrsberuhigten Bereichs ist der Fahrzeugführer gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig (§ 10 StVO)

Seite 4 von 6

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **15**

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 16) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Da durch das SG Abfall und Bodenschutz keine Ergänzungen vorliegen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 17) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Da durch das SG Gewässerschutz keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 18) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausbau bzw. die Gestaltung der Ein- und Ausfahrt der Straßen sowie die geforderten Straßenauslegungen besitzen keine Relevanz für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Dies ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

zu 19) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes erfolgte die Prüfung der Schleppkurven für ein 3-achsiges Fahrzeug mit einem äußeren Wendekreisradius von 10,25 m. Sowohl die Ein- und Ausfahrt als auch die Durchfahrt von 3-achsigen Fahrzeugen (somit auch Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge usw.) ist gesichert. Da die Straße eine Durchfahrtsstraße ist, sind keine Flächen zum Wenden von 3-achsigen Fahrzeugen vorzusehen.

Die Begründung wird unter **Pkt. 6.3.1 gemischte Verkehrsfläche** um diesen Sachverhalt ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Immissionswerten einen passiven Schallschutz an den Wohngebäuden vorzunehmen

Die Höhe der Verkehrslarmbelastung für die geplante Bebauung ist zu ermitteln und im Ergebnis ist festzusetzen welche Schallschutzmaßnahmen in Betracht kommen

Ohne die vorstehend genannte schalltechnische Beurteilung des Standortes kann die Genehmigung des 2. Entwurfes dieses Bebauungsplanes aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht empfohlen werden

06. SG Abfall u. Bodenschutz:

Die vorliegenden Unterlagen zur Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ in Schkopau OT Raßnitz betreffen die Anpassung der Planzeichnung, Aktualisierung der Begründung und die Erstellung eines Umweltberichtes

In der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) des Landes Sachsen-Anhalt ist für das B-Plangebiet ein archivierter Altstandort unter der Nr. **10453** registriert. In der Begründung des B-Planes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ auf der Seite 12 wird dazu ausreichend eingegangen

Es gibt aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Ergänzungen zur vorliegenden Fortführung des B-Planes

07. SG Gewässerschutz:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen zum vorliegenden Planentwurf, einschließlich des Umweltberichts, keine Einwände. Die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern) wurden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht hinreichend berücksichtigt. Den Aussagen kann gefolgt werden.

08. SG Verkehr:

Aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde müssen folgende Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden

- Es ist im Bereich der Ein- und Ausfahrt ein ausreichendes Sichtdreieck zu schaffen. Sichtbehinderungen durch Bewuchs aber auch durch parkende Fahrzeuge sind auszuschließen. Die Grundmaße für den Raumbedarf der Begründung, insbesondere der oberirdische Raumbedarf ist zu berücksichtigen
- Im gesamten B-Plan-Gebiet sind die Schleppkurven für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge für die Anlieferung von Waren entsprechend der Fahrgometrie von 3-achsigen Fahrzeugen auszulegen (Wenderadius von mindestens 9,80m)
- Falls die Straße „Zur Aussicht“ als Mischverkehrsfläche niveaugleich angelegt wird, ist der gesamte Bereich als „Verkehrsberuhigter Bereich“ mittels Zeichen 325 zu beschildern. Dabei sind nachfolgende Punkte zwingend zu beachten
 - Der Fahrzeugverkehr hat die Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) einzuhalten
 - Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, notfalls müssen sie warten
 - Parken außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen ist unzulässig, außer zum Ein- und Aussteigen/ Be- und Entladen
 - Es gilt innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs „Rechts-vor-Links“ Beim Verlassen des verkehrsberuhigten Bereichs ist der Fahrzeugführer gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig (§ 10 StVO)

Seite 4 von 6

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **16**

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 20) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Pkt. 6.3.1 gemischte Verkehrsfläche wird dahingehend ergänzt, dass der Ausbau der gemischten Verkehrsfläche niveaugleich erfolgen soll. Damit wird auch der Hinweis zur Beschilderung mittels Zeichen 325 Verkehrsberuhigte Zone ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Noch
20

- Verkehrsberuhigte Bereiche kommen nur für Straßen und Bereiche mit Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht.
- In der Regel ist ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straße erforderlich.
- Es gibt keine besonderen Gehwege sondern lediglich Mischflächen.
- Die Straßenverkehrsbehörde richtet verkehrsberuhigte Bereiche im Einvernehmen mit der Gemeinde ein (§ 45 Abs. 1b StVO).

21

Eine farbliche Trennung ist nicht sinnvoll, da die gesamte Straße als Mischfläche eine Einheit bildet und dies nur zu Irritationen aller Verkehrsteilnehmer führen würde. Die geplanten Parkflächen sind zu markieren, eine separate Ausschilderung ist nicht notwendig. Die gesetzlich vorgeschriebene Durchfahrtsbreite von 3,00 m beim Errichten der Parkflächen ist zu beachten.

22

- Die Beschilderung ist gemäß der StVO und ihren Verwaltungsvorschriften sowie der HAV auszuführen. Die Markierung hat laut Richtlinien für Markierungen von Straßen (RMS) und den geforderten verkehrstechnischen Bedingungen der RMS, insbesondere der Eigenschaften für die Markierung zu entsprechen. Die genaue Ausführung der Markierung ist örtlich festzulegen.
- Die Zufahrt zu den Gebäuden sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge müssen gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind die notwendigen Flächen zu markieren und zu beschildern (z.B. absolutes Haltverbot, ...

Feuerwehruzufahrt
Haltverbot nach StVO

© Plan für Stadt der Kreisverkehrsfläche

- Die Richtlinien für Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind einzuhalten.
- Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der Kreisstraße 2146 müssen gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) beim Straßenverkehrsamt beantragt werden. Ein Abstimmungsvermerk des Straßenbaulastträgers muss Bestandteil der Antragstellung sein.
- Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der kommunalen Straßen müssen gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) bei der örtlichen Verkehrsbehörde, hier die Gemeinde Schkopau (Herr Schmidt, 03461/7303410) beantragt werden.
- Für die Sicherung wird eine Fachfirma empfohlen.

09. SG Katastrophenschutz und Rettungswesen:

23

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch (Kampfm-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Fläche für den o. g. B-Plan wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft.

Der Bereich ist größtenteils als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft.

Der Punkt 4.7 Kampfmittelbelastung der Begründung des B-Plans ist falsch und mit dieser Stellungnahme zu ersetzen.

Der Antragsteller hat ca. 12 Wochen vor Beginn der erdingreifenden Maßnahmen den Katasterauszug in 2-facher Ausfertigung, den Lageplan in 3-facher Ausfertigung mit den Angaben Gemarkung, Flur und Flurstück, eine tabellarische Übersicht mit allen betroffenen Gemarkungen, Fluren, Flurstücken und deren Eigentümern sowie eine kurze Beschreibung der Arbeiten beim SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst einzureichen, damit das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt, Kampfmittelbeseitigungsdienst, die entsprechenden Tätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe durchführen kann.

Seite 5 von 6

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **17** Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 21) Der Hinweis wird berücksichtigt.

In der Begründung unter Pkt. 6.3.1 gemischte Verkehrsfläche erfolgt die Löschung des Passus: „Auf der inneren Erschließungsstraße sollen die inneren Fahr- und Gehwege lediglich durch unterschiedliche Beläge voneinander getrennt werden“.

Die Begründung wird unter Pkt. 6.3.3 ruhender Verkehr dahingehend ergänzt, dass die vorgesehenen 10 PKW-Stellplätze im öffentlichen Raum „entsprechend zu markieren sind“.

zu 22) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis besitzt keine Relevanz für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Er ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zu 23) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird unter dem Punkt Hinweise bezüglich des Kampfmittelverdachts ergänzt.

Die Begründung wird unter Pkt. 4.7 Kampfmittelbelastungen um die Einstufung als Kampfmittelverdachtsfläche angepasst. Des Weiteren erfolgt eine Ergänzung des Pkt. 6.6.2 Hinweise zum Kampfmittelverdacht um den genannten Sachverhalt.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Noch
23

Der Antragsteller kann die betreffende Fläche auch durch eine private Kampfmittelräumfirma überprüfen lassen.
Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der jeweilige Antragsteller zu tragen.

Der Nachweis über die kampfmittelfreie Baufläche ist der Sicherheitsbehörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Handschak
Dezernent

Seite 6 von 8

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **18** Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

**Noch
zu 3**

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Papies

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **20** Lfd. Nr. der Versandliste **7**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

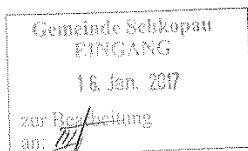
☐

nein

☐

Enthaltung

☐



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ in Schkopau, OT Raßnitz
Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß LEntwG LSA

Vorgelegte Unterlagen: 3. Entwurf (Stand 25.10.2016)

► Landesplanerische Feststellung

1 Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ in Schkopau, OT Raßnitz, fest, dass diese Planung als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

2 Mit dem nunmehr vorgelegten 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ ergeben sich aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde keine neuen Bezüge, so dass weiterhin auf die am 31.03.2016 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes abgegebene landesplanerische Stellungnahme verwiesen werden kann.



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-ortsbien.de



Halle, 10.01.2017
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
SLG-ef vom 16.12.2016
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.32-20221/31-00173.2
Bearbeitet von:
Frau Fuhrmann
Tel.:(0345) 514 - 1511
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
sabine.fuhrmann
@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Ernst-Kamleh-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF330
IBAN
DE21 8100 0000 0001 0010 00

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **21** Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Da der vorliegende Bebauungsplan mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Da durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr in der Stellungnahme vom 31.03.2016 keine Einwände bestehen sowie in vorliegender Stellungnahme vom 17.01.2017 keine Einwände oder Hinweise gegeben wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

3

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Gemäß § 4 Absatz 2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

4

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK.

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

5

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag


Fuhrmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **22** Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

zu 4) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes wird dem Landesverwaltungsamt eine Kopie der kartographischen Darstellung in der genehmigten Fassung des Plangebietes übergeben.

zu 5) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Seite 3 von 3

Anlage:

6

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27.05.2010 / 26.10.2010, rechtskräftig seit dem 21.10.2010,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **23** Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

EREGANGEN AM 06. FEB. 2017

85 Taler

Regionale Planungsgemeinschaft Halle Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

An der Fliederwegkaserne 21

06130 Halle (Saale)

Tel.: 0345/4823-8810

Fax: 0345/4823-8814

e-mail: annetta.kirsch@rpg.h.sachsen-anhalt.de

Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Bearbeitet von:

Halle,

SLG-ef
16.12.2016

rpgH-
2017-00021

Frau
Wittke

06.02.2017

Bebauungsplan Nr. 9/21 "Zur Aussicht" in Schkopau, OT Raßnitz (Saalekreis)

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.12.2016 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder, zu denen der Burgenlandkreis, der Saalekreis, die kreisfreie Stadt Halle sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Heilbra gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß 4.1. des RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 - und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.

So hat die Regionalversammlung der RPG Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen, den REP Halle in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) zu ändern. Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder (Stadt Halle Nr. 08/2012 am 28.04.2012, Saalekreis Nr. 10/2012 am 19.04.2012, Landeskreis Mansfeld-Südharz Nr. 03/2012 am 28.04.2012 und für den Burgenlandkreis in der Mitteldeutschen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeit, Nebra und Weißenfels am 30.04.2012) sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 wurde gemäß § 7 Abs. 1 LPlG LSA das Planverfahren zur Fortschreibung eingeleitet. Am

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Vorsitzender,
Landrat Götz Ulrich
Burgenlandkreis
Schönbürger Str. 41
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000
Fax: (03445) 73-1295
e-mail:
landrat@bkl.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:
Dr. Annetta Kirsch
Tel.: (0345) 4823-8810
e-mail:
annetta.kirsch@rpg.h.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Bankverbindung:
IBAN: DE29060530003011006970
BIC: NOLADE21BLK
Kreissparkasse Burgenlandkreis

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **24** Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

In der Begründung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Oktober 2016) erfolgt bereits unter Pkt. 3.1.2 Regionalplanung der Hinweis auf die Beschlüsse der Regionalversammlung der RPG Halle Nr. III / 07-2012 und III / 01-2014. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Noch zu 1

01.06.2016 hat die Regionalversammlung der RPG Halle den Entwurf zur Planänderung des REP Halle beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde durchgeführt.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung beschlossen, die Erfordernisse der Raumordnung des REP Halle gem. Kapitel 2 des LEP LSA 2010 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung Siedlungsstruktur (Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel)“ vom laufenden Änderungsverfahren abzutrennen und in einem separaten Sachlichen Teilplan zu bearbeiten (Beschluss-Nr. III/01-2014). Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder (Stadt Halle Nr. 13/2014 am 23.06.2014, Saalekreis Nr. 17/2014 am 05.06.2014, Landkreis Mansfeld-Südharz Nr. 06/2014 am 23.06.2014 und für den Burgenlandkreis in der Mitteldeutschen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeitz, Nebra und Weißenfels am 11.06.2014 sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 6/2014 am 17.06.2014) wurde gemäß § 7 Abs. 1 LV. m. § 3 Abs. 14 LPIG LSA das Planverfahren zur Aufstellung eingeleitet. Am 17.12.2015 hat die Regionalversammlung der RPG Halle den Entwurf des Sachlichen Teilplans beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde durchgeführt.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit den o. g. Entwürfen zur Planänderung des REP Halle und des Sachlichen Teilplans liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG vor, die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ROG als Erfordernisse der Raumordnung bei Genehmigungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

II Ausführungen zum Bebauungsplan

Entsprechend der vorliegenden Unterlagen soll mit o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen dieses Gebiet städtebaulich zu ordnen. Derzeit stellt es sich als Einzelstandort zweier Wohnhäuser mit nicht fertiggestellter Erschließungsstraße im Außenbereich nach § 35 BauGB dar. Um diese städtebaulich unerwünschte Situation zu ordnen, soll mit der vorliegenden Planung ein Wohnstandort zur Deckung des Eigenbedarfes in der Gemeinde Schkopau entwickelt werden.

Das Plangebiet ist bereits erschlossen und teilweise bebaut. Der Geltungsbereich des BP ist im rechtswirksamen FNP Schkopau als Wohnbaufläche dargestellt.

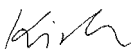
Aus regionalplanerischer Sicht ist festzustellen, dass von dem Vorhaben "Bebauungsplan 9/21 Zur Aussicht" keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele ausgehen.

III Sonstige Hinweise

Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170).

Der Regionale Entwicklungsplan Halle und die Entwürfe des Sachlichen Teilplans sowie der Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <<http://www.planungsregion-halle.de>> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. A. Kirsch
Geschäftsstellenleiterin

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **25** Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) *Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft bestehen keine Einwände oder Hinweise. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zu 3) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. der Versandliste Nr. 7 und Nr. 8). Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zu 4) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

ERLANGEN AM 10. FEB. 2017

87/Tel

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH | Postfach 10 01 54 | 06100 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht

Unser Zeichen | Unsere Nachricht
HWS/TWI

Bearbeitet von
Herr Zitzling

Telefon
0345 / 581 6134

Telefax
0345 / 581 6193

Datum
07.02.2017

**Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ in Schkopau, Ortsteil Raßnitz
Stellungnahme zum 3. Entwurf**

Sehr geehrte Frau Freckmann,

bezüglich Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1

Schmutzwasserentsorgung

Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung haben wir keine Anmerkungen.

2

Regenwasserentsorgung

Wir gehen davon aus, dass die Flächen der Straße Zur Aussicht bereits im derzeitigen Zustand angeschlossen sind. Zwar ist die Straße noch nicht befestigt und verfügt über keine Straßeneinläufe, dennoch erfolgt ein Abfluss aufgrund der starken Bodenverdichtung und der Geländeneigung und eine Einleitung über die Kanaldeckel.

Die Aussage, dass noch keine Flächen an das Regenwassernetz angeschlossen sein sollen, entspricht nicht unserer Stellungnahme vom 29.03.2016.

3

Falls das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser aufgrund schlechter Baugrundverhältnisse, siehe Punkt 4.5, oder anderer Umstände nicht auf dem jeweiligen Grundstück verbleiben kann, sind diese Grundstücke mit in die Gesamtplanung der Gebietsentwässerung zu integrieren. Das hierauf anfallende Niederschlagswasser wäre ebenfalls gedrosselt in den genannten Einleitpunkt einzuleiten. Eine Erhöhung der maximal möglichen Gesamteinleitmenge von 8 l/s ist auch in diesem Fall nicht möglich.

4

Die das Plangebiet betreffenden, für die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis notwendigen Unterlagen sind der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH vom Vorhabenträger zu übergeben. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH beantragt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

ppa. Ronny Kloß
Prokuristin

i. A. 
Joachim Geßler
stellv. Abteilungsleiter
Investitionen

Hallesche Wasser und
Stadtwirtschaft GmbH

Hauanschrift:
Bismarckstraße 5
06108 Halle (Saale)

Kontakt:
Telefon: (0345) 5 81 - 0
Telefax: (0345) 5 81 - 67 67
Internet: www.hws-halle.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Werner Blich

Geschäftsführung
Jörg Schulze

Bankverbindung:
Säuleparkasse
BLZ 800 537 62
BIC NOLADE 33HAL

Bereich Wasser und Abwasser
KTO 387 300 860
IBAN DE38 8005 3762 0367 3008 60

Bereich Entsorgung
KTO 385 051 163
IBAN DE04 8005 3762 0385 0511 60

Steuer-Nr.
110/110/40405
Ust-Ident-Nr.
DE 139 604 975

Sitz:
Halle (Saale)
Eingetragen beim Amtsgericht
Stendal HRB-Nr. 205417

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **26** Lfd. Nr. der Versandliste **10**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Da hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung keine Anmerkungen bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird unter **Pkt. 7.2.2 Regenwasserentsorgung** entsprechend der aktuellen Erkenntnisse angepasst. Der Satz, dass noch keine Flächen an das Regenwassernetz angeschlossen sind, wird in der Begründung unter **Pkt. 7.2.2** gestrichen.

zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist nach § 79b WG LSA vom 16.03.2011 anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet. Durch einen Baugrundgutachter wurden die geologischen Verhältnisse vor Ort zur Versickerungsfähigkeit der Böden überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Böden ausreichend versickerungsfähig sind, so dass das Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken verbleiben kann.

zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐



MIDEWA GmbH · Postfach 1129 · 06205 Merseburg
Stadt- und Landschaftsplanung
Frau Friedewald
Am Kirchtur 10
06108 Halle (Saale)

ERREGABEN AM 22. FEB. 2017



Niederlassung Saale – Weiße Elster
Weissenfelder Straße 74
06217 Merseburg

T. Grüttnert
Techn. Leiter
Telefon: +49 3461 3525-561
E-Mail: tristan.gruettnert@midewa.de

Merseburg, 22.02.2017

Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“. 3. Entwurf Begründung

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Freckmann,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.12.2016 erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme.

1

Die Trinkwasserversorgung ist, unter Vorbehalt des Abschlusses des Vertrag 02 zur unentgeltlichen Übernahme von Anlagevermögen mit dem Erschließungsträger, für das o. g. Vorhaben unter Zugrundelegung der AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 und den Ergänzenden Bedingungen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft mbH, gesichert.

Zum Punkt 7.1.1 Trinkwasser

Die vorgenannte Leitung ist in den beiliegenden Lageplänen ersichtlich. Die Angaben in den Lageplänen Trinkwasser dienen nur zu Planungszwecken und zur Information. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden.

2

Korrektur zum Punkt 7.1.2 Löschwasser

Abschließend möchten wir zur Löschwasserversorgung folgendes anmerken:

Prinzipiell stellt unser Unternehmen kein Löschwasser zur Verfügung (§ 1 Absatz (2) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980). Die Hydranten auf unserem Versorgungsnetz sind technische Hydranten und dienen nur zu technischen Zwecken wie z. B. zur Netzspülung, Entlüftung des Trinkwassernetzes usw. Bei Brandfällen toleriert die MIDEWA GmbH die Entnahme von Trinkwasser aus technischen Hydranten von der Feuerwehr.

Die MIDEWA GmbH gewährleistet für ihre Kunden die Versorgung mit Trinkwasser, die Vorhaltung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke übernimmt unser Unternehmen nicht.

3

Die Absicherung des Grundschutzes mit Löschwasser ist die Aufgabe der Kommunalverwaltung und muss nicht zwingend aus dem Trinkwasserversorgungsnetz erfolgen.

Weiterhin geben wir Ihnen bekannt, dass seitens unseres Unternehmens keine Planungs- und Investitionsmaßnahmen in dem von Ihnen bezeichneten Bereich vorgesehen sind.

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Geschäftsführung: Uwe Störzner · Julien Molandain · Janna Bräutigam (Prokuristin) · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Kunert

Hauptverwaltung
Behnhofsstr. 13 · 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 352-0
Telefax: +49 3461 352-325
E-Mail: info@midewa.de
www.midewa.de

Niederlassung Saale – Weiße Elster
Weissenfelder Str. 74 · 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 3525-0
Telefax: +49 3461 3525-48
E-Mail: info-swa@midewa.de

Sitz der Gesellschaft: Merseburg
Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 211304
Steuer-Nr.: 112/07/02174
USt-ID-Nr.: DE192032997
Commerzbank AG · BIC COBADE33XXX
IBAN DE48 8004 0000 0469 0469 00

DEKRA-zertifiziert:
Qualitätsmanagement ISO 9001
Umweltmanagement ISO 14001
Energie management ISO 50001
Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement BS OHSAS 18001

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **27** Lfd. Nr. der Versandliste **11**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

In der Begründung wird unter **Pkt. 7.1.2 Löschwasser** explizit darauf hingewiesen, dass die MIDEWA GmbH in Brandfällen lediglich die Entnahme von Trinkwasser aus technischen Hydranten durch die Feuerwehr toleriert, jedoch nicht die Vorhaltung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke übernimmt.

Zur Absicherung des Grundschutzes mit Löschwasser erfolgt die Errichtung eines Löschwasserbehälters in der Thomas Müntzer-Straße im Bereich der Netzstation. Der erforderliche Nachweis zur Löschwasserversorgung wurde als Zuarbeit durch das Büro Arcadis GmbH Deutschland erbracht.

zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐



Seite 2 von 2

Noch zu 3

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Wird mit dem Vorhaben erst nach dieser Frist begonnen sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

i.A.

T. Grüttner
Technischer Leiter

Anlagen: - Lageplan

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **28** Lfd. Nr. der Versandliste **11**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06106 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchor 10
06108 Halle

**Fachbereich Projektmanagement Gas
Standort Markleeberg**

Ihr Zeichen: SLG-cf
Ihre Nachricht: vom 22.02.2016
Unser Zeichen: VG-R-P/Rud
Name: Ines Rudolf
Telefon: 0341/120-7234
Telefax: 0371/482965-3740
E-Mail: Ines.Rudolf@mitnetz-gas.de
Datum: 07.02.2017

**Schkopau OT Raßnitz, Bebauungsplan Nr. 9/21 "Zur Aussicht"
Registrier-Nr.: TG-00844/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 16.12.2016 zum o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 29.03.2016 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

2 Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH
Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
Postfach 200 553
06106 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-4620
E service@mitnetz-gas.de
I www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung:
Ralf Hiernig
Dr. Adolf Schweer
Sitz der Gesellschaft:
Halle (Saale)

Registergericht:
Amtsgericht Stendal
HRB 5894

Bankverbindung:
Commerzbank AG Halle (Saale)
BIC COBADE33XXX
IBAN
DE78 8004 0000 0111 6201 02
USt-ID-Nr. DE251538934



Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **29** Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der Abwägungsbogen zur Stellungnahme vom 29.03.2016 liegt zur Information der Abwägungsunterlage bei (vgl. lfd. Nr. des Abwägungsbogens 30-31). Eine nochmalige Abwägung und Beschlussfassung dazu ist nicht erforderlich.

Da in vorliegender Stellungnahme vom 07.02.2017 keine weiteren Ergänzungen oder Hinweise gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

**Fachbereich Projektmanagement Gas
Standort Markkleeberg**

Ihr Zeichen: SLG-cl
Ihre Nachricht: vom 22.02.2016
Unser Zeichen: VG-R-P/Rud
Name: Ines Rudolf
Telefon: 0341/120-7234
Telefax: 0341/120-7255
E-Mail: Ines.Rudolf@mitnetz-gas.de
Datum: 29.03.2016

Schkopau OT Raßnitz, Bebauungsplan Nr. 9/21 "Zur Aussicht"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-00844/2016

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gasmitteldruckleitungen

Dazu übergeben wir einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 sowie den Bestandsplan Blattnr. 1A. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung.

Die gastechnische Erschließung ist möglich. Dazu ist ein Erschließungsvertrag erforderlich. Der Erschließungsträger möchte sich bitte zum gegebenen Zeitpunkt mit unserem Haus in Verbindung setzen. Hierfür stehen wir Ihnen unter der Service-Nr. 0341 120-7699 oder unter Stefanie.Berndt@mitnetz-gas.de zur Verfügung.

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/ Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Ein Unternehmen der



Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH
Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)

Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)
T 0345 216-0
F 0345 216-4620
I www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz des Unternehmens:
Kabelskotal
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 5894

Bankverbindung:
Commerzbank AG
Halle (Saale)
BLZ 800 400 00
Kto-Nr. 111 92 01 02
BIC COBADE33XXX
IBAN
DE79 8004 0000 0111 6201 02
USD-ID-Nr. DE251538934

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **30** Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird unter **Pkt. 7.3.2 Gas** um den Sachverhalt ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐



- 2 -

Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **31** Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐



VERBODEN AM 16. JAN. 2017

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Kaiserslautern Str. 75, 06128 Halle

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

REFERENZEN Schreiben vom 16.12.2016
ANSPRECHPARTNER T.N.L.O.P.T.I.24, PuB.L.T., Bernd Menzel, Ref.Nr.: 67356229
TELEFONNUMMER +49 345 771 8237
DATUM 11.01.2017
BETRIFFT Bebauungsplan nr. 9/21 „Zur Aussicht“ in Schkopau, Ortsteil Raßnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

2

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.
Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
Schwarz (Punkt - Strich) = ui - Trasse
Schwarz (Strich - Strich) = oi - Trasse
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Die vorhandenen Freileitungslinien (falls betroffen) sind im Bauzeitraum zu sichern. Die vorh. unterirdischen Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1,5 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Haupteinschrift: Technik Niederlassung Ost, Draedner Str. 78, 01445 Radebau
Postanschrift: Kaiserslautern Str. 75, 06128 Halle
Telefon +49 361 474-0, Telefax +49 391 53471825, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 560 100 66), Igo.Nr. 246 565 89 | IBAN: DE1759 0100 6600 2465 8680 | SWIFT-BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Kroll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE-814646262

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **32** Lfd. Nr. der Versandliste **14**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen. Er besitzt für das vorliegende Bauleitplanverfahren keine Relevanz. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 11.01.2017
EMPFÄNGER
SEITE 2

Noch zu 2

gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten die Planung so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass die Anlagen nicht verändert oder verlegt werden müssen. Der Betrieb der Telekommunikationslinien ist jederzeit zu gewährleisten. Wenn Sie auf die Kostentragung in Ihren Planungsunterlagen hinweisen möchten, schlagen wir folgende Formulierung vor: "Bezüglich der Kostentragung wird auf die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts, u.a. die geltenden Regelungen im TKG, hingewiesen." Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich werden, ist es erforderlich, uns rechtzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn in die Ausführungsplanungen einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen der Telekom Deutschland GmbH im Einzelfall abgestimmt werden können. Die notwendigen Maßnahmen sind dann nach der Bauentscheidung vom Vorhabenträger der Telekom rechtzeitig, objektspezifisch, begründet u. terminiert zur Bauausführung in Auftrag zu geben. Wenn eine koordinierte Verlegung / Änderung Sicherung unserer vorhandenen TK-Linien nicht möglich ist, ist es zur Realisierung notwendig, dass der Deutschen Telekom AG ein Zeitfenster im Rahmen der Baumaßnahme für ihre Arbeiten eingeräumt wird.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die Trassenauskunft Kabel (Kabelanweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Bernd Menzel

Anlage(n)

Lageplan

i.V.
Thomas Riedel

M 1:1500

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **33** Lfd. Nr. der Versandliste **14**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

ERREICHEN AM 02. JAN. 2017

MTU

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra
Geschäftsführer : Herr Köcher

Verbandsvorsteher : Herr Petzold

Stadt Land Grün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Braunsbedra, d. 22.12.2016

Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ zum Vorhaben Entwässerung Wohngebiet Am Weinberg (Raßnitz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.12.2016 möchten wir Ihnen folgendes mitteilen :
Unser Verband ist im betreffenden Gebiet für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zuständig. Wir senden Ihnen einen diesbezüglichen Kartenauszug. Wir baten mit unserem Schreiben vom 06.07.2016 die Gemeindeverwaltung Schkopau um Mitteilung, welches Gewässer betroffen ist. Dies ist abschließend noch zu klären.

Bei Einleitungen oder sonstigen vorhabensbedingten Betroffenheiten hinsichtlich der Gewässer ist die entsprechende Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

Der Verband ist weder Eigentümer der gewässerbezogenen Grundstücke noch Baulasträger für bauliche Anlagen in / an Gewässern (Verrohrungen, Durchlässe u. ä.).

Mit freundlichen Grüßen

Köcher
- Geschäftsführer -

gez. Petzold
- Verbandsvorsteher -

Tel. / Fax : 034633 - 21086
eMail : UHV.Braunsbedra@t-online.de oder : uhvbb@gmx.de

Handy : 0171 - 2392421
Internet : www.uhv-mswe.de

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **34** Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Die durch den UHV zu unterhaltenden Gewässer 2. Ordnung verlaufen nicht innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.

Jedoch soll die Einleitung von im Plangebiet anfallenden Regenwässer in den Graben Röglitz-Weßmar (südöstlich des Plangebietes) erfolgen.

Im Rahmen der Bauausführung erfolgt die Ermittlung der Einleitmenge in das Gewässer 2. Ordnung sowie die Festlegung der technischen Umsetzung bezüglich der Einleitung in das Gewässer 2. Ordnung.

Durch die SWH Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft wird gemäß Stellungnahme vom 07.02.2017 (vgl. Lfd. Nr. der Versandliste Nr. 10) die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Der UHV wird an diesem Verfahren beteiligt und erhält so die abschließende Information, welches Gewässer 2. Ordnung betroffen ist.

zu 2) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

EMGEFANGEN AM 12. JAN. 2017

3476

Goethestadt Bad Lauchstädt Der Bürgermeister



Goethestadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt

StadtLandGrün
Frau Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle / Saale

176

Bereich: Bauamt
Gebäude: Marktstraße 9, OT Schafstädt
Auskunft erteilt: Frau Maloch
Telefon: (03 46 36) 748-27
Telefax: (03 46 36) 748-44
E-Mail: maloch@stadt-bad-lauchstaedt.de
Unser Zeichen: Ma. Datum: 10.01.2017

Ihr Zeichen: SLG-cl

Ihre Nachricht: vom 16. Dezember 2016

Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“, in Schkopau, Ortsteil Raßnitz - 3. Entwurf

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme der Goethestadt Bad Lauchstädt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht in die Planunterlagen zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“, der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Raßnitz, möchten wir mitteilen, dass keine Hinweise gegeben und Bedenken geäußert werden.
Die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Runkel
Bürgermeister

Rathaus Bad Lauchstädt Markt 1 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt Verwaltungsgebäude Schafstädt Marktstraße 9 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt OT Schafstädt	Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG IBAN: 0547 6009 3040 0501 8777 00 BIC: GENODEF33NMB	Öffnungszeiten: Mo 09.00 - 11.00 Uhr Di 09.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Do 14.00 - 18.30 Uhr Fr 09.00 - 11.00 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung)	Rathaus Bad Lauchstädt Telefon: (03 46 36) 317 - 0 Telefax: (03 46 36) 317 - 99 Verwaltungsgebäude Schafstädt Telefon: (03 46 36) 748 - 0 Telefax: (03 46 36) 748 - 44 oder 45
---	--	---	--

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **35** Lfd. Nr. der Versandliste **16**

Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Nachbargemeinden)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da durch die Goethestadt Bad Lauchstädt keine Bedenken oder Hinweise geäußert werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER



hallesaale*
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale) · 06108 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

16. JAN. 2017
29.11.16
17

Fachbereich Planen
Abteilung Stadtentwicklung und
Freiraumplanung
Ansprechpartner:
Dr. W. Besch-Frotscher
Hansering 15
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-6255
Telefax: 0345 221-6277
E-Mail: wolfgang.besch-frotscher@halle.de

Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:
Straßenbahnlinie 1, 2, 5, 6, 10
Haltestelle Joliot-Curie-Platz

03. Januar 2017

**Stellungnahme der Stadt Halle (Saale)
zum Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“, Gemeinde Schkopau, OT Raßnitz
3. Entwurf (Oktober 2016)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2016 haben Sie uns über die o. g. Planung informiert
und die Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Die Anfragen und Hinweise zum 2. Entwurf des o.g. B-Planes der Stadt Halle (Saale) in der
Stellungnahme vom 17. März 2016 wurden beantwortet bzw. im nun vorliegenden 3. Entwurf
berücksichtigt.

Es bestehen keine weiteren Hinweise oder Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Lars Loebner
Fachbereichsleiter

Saalesparkasse
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale) eG
IBAN DE97 8009 3784 0000 0004 00
BIC GENODEF1HAL



IHRE BEHÖRDENUMMER

Steuer-Nummer 110/144/40390

www.halle.de

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **36** Lfd. Nr. der Versandliste **17**

Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Nachbargemeinden)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da durch die Stadt Halle (Saale) keine Bedenken oder Hinweise geäußert werden,
ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐



STADT LEUNA

Die Bürgermeisterin

Stadt Leuna - Rathausstraße 1 - 06237 Leuna

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

EREGANGEN AM 03. FEB. 2017

Fachbereich: Bau

Sachgebiet: Stadtplanung/Baurecht

Bearbeiter/-in: Frau Göbel
Telefon: 03461 840-276
Fax: 03461 813-222
E-Mail: c.goebel@leuna.de

Ihr Zeichen:
SLG-cf

Ihr Schreiben:
16.12.2016

Unser Zeichen:
IV-Lä-Gö

Datum:
31. Januar 2017

**Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“,
Gemeinde Schkopau, OT Raßnitz
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“, Gemeinde Schkopau, OT Rassnitz, hier eingegangen am 19.12.2016. Von Seiten der Stadt Leuna werden gegen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes keine Einwände erhoben.
2. Zur weiteren Bearbeitung werden folgende Hinweise gegeben:
 1. Für die Zuordnung der festgesetzten Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird empfohlen, die Fläche auch zeichnerisch bzw. kartographisch darzustellen. In der Begründung erfolgt keine Aussage, ob für die Aufforstung auch eine Anwuchspflege gewährleistet wird.
 2. Es fällt auf, dass keine bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im B-Plan erfolgen zu Einfriedungen. Andererseits wird in der Begründung unter Punkt 6.2 davon ausgegangen, dass die künftigen Grundstückseigentümer Hecken als Sichtschutz anlegen. Hier sollte u.E. ein textlicher Bezug hergestellt werden.
- 3.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lämmerhirt
Leiter Fachbereich Bau

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung

Tel.:
03461 840-0
Fax:
03461 813-222

Bankverbindung:
Saaleparkasse
IBAN: DES8 8005 3762 3430 0007 68
BIC: NOLADE21HAL

Internet: www.leuna-stadt.de
E-Mail: info@leuna.de
(E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **37** Lfd. Nr. der Versandliste **18**

Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Nachbargemeinden)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Da durch die Stadt Leuna keine Einwände gegen die Planung erhoben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahme flurstückskonkret erfolgt, sich die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers befindet und die Maßnahme mit den zuständigen Behörden abgestimmt ist, wird auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet.

Aussagen zur Anwuchspflege sind nicht notwendig, da Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft zu unterhalten sind. Da als Entwicklungsziel für diese Maßnahme Wald / Waldrand festgesetzt ist, ergibt sich die Art und Weise der Pflege aus den forstfachlichen Vorgaben und muss daher nicht geregelt werden.

zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Festsetzungen zur Einfriedung getroffen, da es dem jeweiligen Bauherrn überlassen werden soll, wie diese gestaltet wird. Der Hinweis zur Eingrünung an der Thomas-Müntzer-Straße ist lediglich als Empfehlung im Hinblick auf das Ortsbild zu sehen.

Im Rahmen der Planaufstellung wurden zum einen grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet nur im notwendigen Mindestmaß festgesetzt und zum anderen den Schwerpunkt in der Entwicklung einer größeren zusammenhängenden Maßnahme gesehen, um einen größtmöglichen ökologischen Neuwert zu erzielen.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Stadt Merseburg

Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Merseburg, Postfach 16 61, 06206 Merseburg

StadtLandGrün
Frau Freckmann
Am Kirchtor
06114 Halle

Amt: Stadtentwicklung
Sachgebiet: Stadtplanung
Gebäude: Lauchstädter Str. 10
Zimmer: 10
Auskunft erteilt: Frau Krüger
Telefon: 03461 445 296
Telefax: 03461 445 238
e-Mail*: annette.krueger@merseburg.de
*e-Mail ohne elektronische Signatur

Ihr Zeichen SLG-cf Ihr Schreiben vom 16.12.2016 Unser Zeichen 10-02-17/Kr Datum 10.02.2017

**Bebauungsplanes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Raßnitz
Stellungnahme im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2
BauGB zum 3. Entwurf**

Sehr geehrte Frau Freckmann,

von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Raßnitz, werden die Belange der Stadt Merseburg nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Krüger
Sachgebietsleiterin

Hausanschrift: Lauchstädter Straße 1-3 06217 Merseburg Telefon: +49 3461 445 0 Telefax: +49 3461 445 212 www.merseburg.de	Bankverbindungen: Sachsparkasse IBAN: DE35 8005 3762 3310 0037 43 BIC: NOLADE21HA1	Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut e.G. IBAN: DE25 8006 3648 0015 0797 00 BIC: GENODEF1NMB	Deutsche Bank AG IBAN: DE60 8607 0000 0638 0943 00 BIC: DEUTDE33XXX	Öffnungszeiten: Montag 9.00 - 12.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00, 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00, 14.00 - 15.30 Uhr Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
---	--	--	--	---

Steuer-Nr.: 112/144/50099
USt-IdNr.: DE139716978

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **38** Lfd. Nr. der Versandliste **19**

Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Nachbargemeinden)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange der Stadt Merseburg durch das Vorhaben nicht berührt werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

ENTWURFEN AM 03. JAN. 2017
10/EG (20)

Stadtverwaltung Schkeuditz · Postfach 1144 · 04431 Schkeuditz
Büro
StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle



Oberbürgermeister
Rathausplatz 3
04435 Schkeuditz
Telefon: 03 42 04 / 88-131
Telefax: 03 42 04 / 88-171
obm@schkeuditz.de*

**Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ der Gemeinde Schkopau ,
OT Raßnitz
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.12.2016 haben Sie über die öffentliche Auslegung des
3. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ informiert und
Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird seitens der Stadt
Schkeuditz mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen und auf die Stellung-
nahme vom 22.03.2016 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Enke
Oberbürgermeister

Datum:
21.12.2016

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
61.1-61.13.40

Sachbearbeiter/in:
Frau Oertel

Telefon:
03 42 04 / 88-161

Telefax:
03 42 04 / 88-105

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 08:00-12:00
Di, Do 10:00-12:00
Di 13:30-18:00
Do 13:30-15:30

Seite 1/1

Große Kreisstadt Schkeuditz
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 3
04435 Schkeuditz
Telefon: 03 42 04 / 88-0
Telefax: 03 42 04 / 88-170

schkeuditz.de
sv@schkeuditz.de*

* Kein Zugang für elektronisch
signierte Dokumente

Sparkasse Leipzig
IBAN: DE56 8605 5592 1189 2030 02
BIC: WELA33XXX
Steuer-Nr.: 237/149/00226

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **39** Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Nachbargemeinden)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da durch die Stadt Schkeuditz keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung
nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

Christine Freckmann

Von: Salomon, A. <A.Salomon@kabelsketal.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Dezember 2016 11:32
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Schkopau, B-Plan Nr. 9/21 "Zur Aussicht", OT Raßnitz

Sehr geehrte Frau Freckmann,

die Gemeinde Kabelsketal bestätigt die am 23.02.2016 abgegebene Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Salomon

Tel.-Nr.: 034605 / 33-250

Gemeinde Schkopau

**B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“
3. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **40** Lfd. Nr. der Versandliste **21**

Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Nachbargemeinden)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da durch die Gemeinde Kabelsketal, sowohl in der Stellungnahme vom 23.02.2016, als auch in vorliegender Stellungnahme vom 20.12.2016, keine Einwände gegen die Planung erhoben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐

GEMEINDE TEUTSCHENTHAL SAALEKREIS



ANGERSDORF



DORNSTEDT



HOLLEBEN



LANGENBOGEN



STEUDEN



TEUTSCHENTHAL



ZSCHERBEN

Gemeinde Teutschenthal · Am Busch 19 · 06179 Teutschenthal

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

ERREICHEN AM 11. JAN. 2017

31.1.17

Amt	Bauamt
Bearbeiter	Herr Schäfer
Aktenzeichen	
E-Mail	stefan.schaefer@gemeinde-teutschenthal.de
Telefon	(034601) 36 -634

Ihr Zeichen:
SLG-cf

Ihr Schreiben vom:
16.12.2016

Unser Zeichen:
4.6 Schä.

Datum:
09.01.2017

Bebauungsplan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ in der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Raßnitz; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ bestehen seitens der Gemeinde Teutschenthal keine Bedenken.

Unsere Stellungnahme vom 21.03.2016 behält weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog
Bürgermeister

Tel. 034601/3 65
Fax: 034601/2 46 66

Bankverbindung:
Saaleparkasse BLZ 800 537 62 Konto-Nr. 378 001 403

Gemeinde Schkopau

B-Plan Nr. 9/21 „Zur Aussicht“ 3. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **41** Lfd. Nr. der Versandliste **21**

Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Nachbargemeinden)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da durch die Gemeinde Teutschenthal sowohl in der Stellungnahme vom 21.03.2016 als auch in der vorliegenden Stellungnahme vom 09.01.2017 keine Einwände gegen die Planung erhoben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

☐

nein

☐

Enthaltung

☐